



Auskunft über Ver- und Entsorgungsleitungen

Apoldaer Wasser GmbH
Betriebsführerin des
Abwasserzweckverbandes Apolda
Königstraße 10-14
99510 Apolda
Tel. 03644/539-0
Fax.03644/539140

Herr/Frau: _____ handelt im Auftrag _____

Firma: _____

Anschrift: _____ Bauleiter: _____

Baustelle:

Bereich _____

Unterschrift Datum

Bauvorhaben:

- Gas-/Wasserverlegung
- Kabelverlegung
- Kanalverlegung

Baubeginn: _____

- Straßenbau
- Baugrube
- Gartengestaltung
- Bausanierung
- Bohrungen, Pressungen

Registrier-Nr.: der Planauskunft bei der Apoldaer Wasser GmbH

In dem o.g. Baubereich sind :

- Keine Leitungen bekannt
- Ver -und Entsorgungsleitungen werden nicht von der Apoldaer Wasser GmbH /dem Abwasserzweckverband bewirtschaftet
- Trinkwasserleitungen
- Abwasserleitungen
- Kabel

Zusätzlich einzuhaltende Sicherheitsmaßnahmen :.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der Leitungen , Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist ein fachkundiger Vertreter zu informieren:

Name : Telefon :

Die Planauskunft hat Gültigkeit vom : bis :

Datum / Unterschrift
Apoldaer Wasser GmbH / Abwasserzweckverband Apolda

Anlage 2 : Richtlinie der Apoldaer Wasser GmbH zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen

1. Allgemeines

- 1.1 Bei allen Erdarbeiten – insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund – ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Kanälen und Rohrleitungen zu rechnen.
- 1.2 Kanäle und Rohrleitungen sowie Kabel stehen als Ver- und Entsorgungsanlagen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhaftige Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.

2. Lage von Kanälen und Rohrleitungen

- 2.1 Kanäle, Rohrleitungen sowie Kabel liegen in unterschiedlichen Tiefen. Die tatsächliche Tiefenlage kann von der ursprünglichen Verlegetiefe abweichen, z. B. auf Grund von Bodensenkungen. Teilweise können Kabel mit verlegt worden sein. Streckenweise können Versorgungsanlagen in Schutzrohren verlegt sein. Die Versorgungsanlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden. Das trifft besonders für Hausanschlussleitungen zu.
- 2.2 Angaben über die Lage der Kanäle und Rohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Kanäle und Rohrleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) in Absprache mit der Apoldaer Wasser GmbH zu klären.

3. Anzeigen von Arbeiten in der Nähe der Kanäle und Rohrleitungen

- 3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist durch Rückfrage bei der Apoldaer Wasser GmbH zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Kanäle und Rohrleitungen befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen ist unverzüglich eine erneute Anfrage und Einweisung durch die Apoldaer Wasser GmbH erforderlich.
- 3.2 Nur Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Änderungen (siehe 2.2) kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 3.3 Bei besonderer Gefahr für die Kanäle und Rohrleitungen kann die Apoldaer Wasser GmbH auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson bereitstellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.
- 3.4 Die Beendigung der Arbeiten ist der Apoldaer Wasser GmbH anzuzeigen.
- 3.5 Der Bauunternehmer trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Kanäle und Rohrleitungen ordnungsgemäß informiert und über deren tatsächlichen Verlauf durch eigene Erkundungsmaßnahmen den erforderlichen Grad von Gewissheit verschafft hat.

4. Schutzmaßnahmen

- Den Anweisungen der Beauftragten der Apoldaer Wasser GmbH ist Folge zu leisten. So weit nichts Anderes bestimmt ist, gilt Folgendes :
- 4.1 In dem von dem Beauftragten der Apoldaer Wasser GmbH angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- 4.2 Lageveränderungen der frei gelegten Kanäle und Rohrleitungen sind nicht gestattet. Frei gelegte Kanäle und Rohrleitungen dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen zur Erhaltung der Spannungsfreiheit in nicht zu großen Abständen unterfangen oder aufgehängt werden.
- 4.3 Frei gelegte Kanäle und Rohrleitungen sind zu schützen (z. B. vor Frost). Alle zu den Ver- und Entsorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 4.4 Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Kanal- und Leitungsverläufe und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der Apoldaer Wasser GmbH entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.
- 4.5 Werden durch die Baumaßnahmen Ver- und Entsorgungsanlagen der Apoldaer Wasser GmbH gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Apoldaer Wasser GmbH abzustimmen.
- 4.6 Kanäle und Rohrleitungen sind in steinfreiem Boden mit Sandbett zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Kanäle und Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, z. B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzu- oder anzubringen. Der Boden unterhalb frei gelegter Ver- und Entsorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden ist bis über 40 cm über den Leitungen zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Die Apoldaer Wasser GmbH behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- 4.7 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung der Apoldaer Wasser GmbH zulässig.

5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

- 5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Ver- und Entsorgungsanlagen ist der Apoldaer Wasser GmbH sofort zu melden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der Apoldaer Wasser GmbH erfolgen.
- 5.2 Wenn Ver- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen :
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen,
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern,
 - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
 - die Apoldaer Wasser GmbH unverzüglich benachrichtigen,
 - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
 - weitere Maßnahmen mit der Apoldaer Wasser GmbH und anderen zuständigen Stellen abstimmen,
 - das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der Apoldaer Wasser GmbH an der Stelle zu verbleiben
 - bei Schäden an Kanälen kann Explosionsgefahr bestehen : Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen, sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

6. Weiter wichtige Hinweise und Auflagen

In Ergänzung zum Punkt 2 der vorliegenden „Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen“ weisen wir nochmals auf folgende Schwerpunkte hin : Die ausgehändigten Unterlagen geben grundsätzlich die Lage unserer Ver- und Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt wieder. Unter Umständen befinden sich die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht in der Rechtsträgerschaft der Apoldaer Wasser GmbH. Die Apoldaer Wasser GmbH übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die von der Apoldaer Wasser GmbH erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Umstände, die die Apoldaer Wasser GmbH nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben.

Der Unternehmer bzw. Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Öffentlichkeit die Seiten- und Tiefenlagen von Ver- und Entsorgungsanlagen der Apoldaer Wasser GmbH ggf. durch Handschachtung genau festzustellen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sicher gestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Ver- und Entsorgungsanlagen der Apoldaer Wasser GmbH nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (DVGW – GW 315). Jegliche Beschädigung ist der auskunftserteilenden Stelle der Apoldaer Wasser GmbH sofort zwecks Besichtigung und kostenpflichtiger Beseitigung zu melden.

Werden bei Tiefbauarbeiten Kanal- oder Leitungssysteme angetroffen, die nicht in der erteilten Auskunft über Kanäle und Rohrleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe auch DVGW – GW 315).

Können von der Apoldaer Wasser GmbH keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Kanälen und Rohrleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen (DVGW – GW 315).

Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind die §§ 36 und 47 der Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 sowie die Richtlinien ZH 1/77 und ZH 1/177 zu beachten. Gaskonzentrationsmessungen sind unbedingt durchzuführen.